

Abstimmungen & Wahlen

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden vom 14. April 2024

Gestützt auf das Dekret des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 21. November 2023 finden am

Sonntag, 14. April 2024

und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde Morschach Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

ERNEUERUNGSWAHLEN

- **Gemeindepräsident (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Säckelmeister (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Zwei Mitglieder des Gemeinderates (Amtsdauer vier Jahre)**
- **Drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer zwei Jahre)**

1. Anmeldeverfahren und Offenlegung Finanzierung & Interessenbindungen

Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100)):

- a) Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen müssen bis spätestens **Mittwoch, 6. März 2024, 09:00 Uhr** der Gemeindekanzlei Morschach überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- b) Parteien und sonstige Organisationen haben gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) die Finanzierung der kommunalen Erneuerungswahlen offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).
- c) Personen, die in der Gemeinde für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden, müssen gemäss TPG ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 1 Bst. b TPG). Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen gilt für den Gemeinderat (§ 8 Abs. 1 Bst. c TPG).
- d) Am Mittwoch, **6. März 2024, 14.00 Uhr** findet bei der Gemeindekanzlei, Schulstr. 6, Morschach (Gemeinderatszimmer) die Losziehung für die Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen auf den Wahlzetteln statt (§ 16a Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111)). Die Losziehung erfolgt durch die Gemeindekanzlei und ist öffentlich.

- e) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 9. Juni 2024 müssen bis Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr der Gemeindekanzlei Morschach überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Personen, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang vom 14. April 2024 zur Wahl vorgeschlagen worden sind, als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Morschach eintreffen. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

- f) Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100), des WAG, des WAV sowie des TPG.

2. Anforderungen Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können dann ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm findet man unter www.sz.ch/transparenz.
- b) Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von wählbaren Personen enthalten (§ 7 Abs. 1 WAG) und maximal so viele Namen, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
- c) Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG).
- d) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b Abs. 1 Bst. b WAG).
- e) Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.
- f) Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).

6443 Morschach, im Februar 2024

GEMEINDERAT MORSCHACH